

## Anfrage AN/0732/2022 zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in Köln

Folgende Frage sollte beantwortet werden: Hat die Stadt Köln Kenntnisse über den Stand der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bei den Unternehmen oder Einrichtungen mit städtischer Beteiligung, bzw. können die entsprechenden Sachstände über die Beteiligungsverwaltung eingeholt werden?

Folgende Antworten wurden zurückgemeldet:

Unternehmen	Antwort
Akademie der Künste der Welt	Die ADKDW hat die EU-Whistleblower-Richtlinie nicht umgesetzt und plant dies für die nähere Zukunft nicht. Die ADKDW ist eine sehr kleine Institution mit weniger als 10 Mitarbeiter*innen und die Implementierung eines Hinweisgebersystems stellt zurzeit einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Ungeachtet dessen steht die ADKDW dem Thema offen gegenüber und prüft die Implementierung eines Prozesses gerne erneut, wenn Best-Practice-Beispiele vergleichbarer Institutionen vorhanden sind, an denen sie sich orientieren kann.
BioCampus Cologne	Strukturen zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie sind noch nicht eingerichtet.
RTZ GmbH	Strukturen zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie sind noch nicht eingerichtet.
CVUA Rheinland	Die für das CVUA Rheinland maßgebliche Verordnung EU 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 sieht im Artikel 140 bereits die Einrichtung von Mechanismen zur Meldung von Verstößen und zum Schutz der dies Meldenden im Bereich des Lebens- und Futtermittelrechts, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie des Pflanzenschutzes und der Pflanzenschutzmittel vor.  Diese Regelung ist spezieller als die EU-Whistleblower-Richtlinie und auch schon vor dieser in Kraft getreten. Unseres Erachtens hat daher die Verordnung EU 2017/625 Vorrang vor der EU-Whistleblower-Richtlinie.  Eine Umsetzung der EU Whistleblower-Richtlinie ist daher im CVUA Rheinland aufgrund der spezielleren Regelung in der Verordnung EU 2017/625 nicht erforderlich.
Einrichtung Gürzenich-Orchester	Kenntnis über die EU-Richtlinie haben wir, wir haben sie allerdings formal nicht umgesetzt. Seit Ende letzten Jahres haben wir aber zwei Vertrauenspersonen etabliert, an die sich alle Kolleginnen und Kollegen wenden können. Dies betrifft auch potentielle Whistleblower.
GAG	Siehe Anlage GAG
GWG Rhein-Erft	Die GWG Rhein-Erft hat bisher noch keine Vorgaben erarbeitet. Aufgrund der Größe des Unternehmens stellt die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie zurzeit einen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

KGAB	<p>Bei der KGAB gilt seit der Überarbeitung unseres QM-Handbuchs 2017 beigefügte Dienstanweisung zur Bekämpfung von Korruption im Geschäftsverkehr. Dort ist unter III. 4 folgendes geregelt:</p> <p>4. Vertrauliches Hinweisgebersystem</p> <p>Die Geschäftsführung geht davon aus, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Informationspflicht über korruptes Verhalten von Dritten nachkommen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt im schlimmsten Fall Mitverantwortung, wenn sie/er von korruptem Verhalten Kenntnis hat und dieses nicht meldet.</p> <p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ohne Angst vor Diskriminierung oder Sanktionen Vorfälle melden können. Einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, der seiner Informationspflicht nachkommt, darf hieraus kein Nachteil entstehen, sofern eine Eingabe im guten Glauben gemacht wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Mitteilungen auf Wunsch vertraulich behandelt werden. Des Weiteren ist es auch sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, Hinweise anonym melden zu können. Alle Hinweise über solche Sachverhalte (ob anonym oder persönlich) sind der Geschäftsführung auf schnellstem Wege mitzuteilen.</p> <p>Darüber hinaus wurde parallel die Interne Revision mit beigefügter Dienstanweisung aus dem QM-Handbuch eingerichtet. Der Ansprechpartner ist unternehmensintern allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt. Damit besteht jederzeit die Möglichkeit, auch anonymisiert Hinweise an die Geschäftsführung, Vorgesetzte oder die Interne Revision zu geben.</p>
------	---

<p>Kliniken der Stadt Köln</p>	<p>Bezüglich der Einrichtung für Compliance-Verstöße nach dem Hinweisgeberschutzgesetz aufgrund der EU-Whistleblowing-Richtlinie haben die Kliniken bereits im November des letzten Jahres begonnen, zu überlegen, wie und wo ein solches Meldesystem bei den Kliniken installiert werden kann. Es fanden diesbezüglich auch unter Beteiligung verschiedener Abteilungen Besprechungen statt. Wir haben bei anderen kommunalen Großkrankenhäusern nachgefragt, wie dort der Stand der Implementierung eines Meldesystems ist. Auch EDV-technische Unterstützung wurde bedacht.</p> <p>Nach diesen Recherchen kam unsere Geschäftsführung in Anlehnung an die Ausführungen verschiedener Abteilungsleiter zu der Überzeugung, dass die Meldestelle in keine vorhandene Abteilung / Stelle der Kliniken passt und es daher sinnvoll ist, diese Stelle extern einzurichten. Die Überlegung war daher, das Meldesystem der Stadt Köln zu nutzen.</p> <p>Wir haben daraufhin bereits am 03.03.2022 mit Herrn Mohammed Ahmad per Mail Kontakt aufgenommen und angefragt, ob es möglich sei, dass wir uns dem System der Stadt anschließen und unsere Meldestelle ebenfalls beim System der Stadt Köln einrichten.</p> <p>Herr Ahmad teilte uns daraufhin mit, dass in der Stadtverwaltung bereits letztes Jahr zum Auf- bzw. Ausbau einer Compliance-Struktur gestartet wurde und er unsere Mail an seine Kollegin Frau Heinrichs weitergeleitet habe, die Teil des Projektteams sei.</p> <p>Auch Frau Heinrichs hat sich bei uns gemeldet und mitgeteilt, dass bei der Stadt gegenwärtig noch Abstimmungen stattfinden und ein Austausch voraussichtlich im Herbst möglich sei. Wir sind so verblieben, dass wir dann erneut nachfragen.</p> <p>Dies ist der aktuelle Stand und wir sind nach wie vor interessiert, das System der Stadt Köln zu nutzen. Wenn es hierzu Neuigkeiten gibt, wären wir für Infos dankbar.</p>
<p>KoelnMesse Konzern</p>	<p>die Koelnmesse hat das seit Jahren bereits bestehende Hinweisgebersystem erweitert, so das seit 2022 die EU-Whistleblower-Richtlinie umgesetzt ist. Jeder/e MA/in hat die Möglichkeit entweder über interne oder externe Ansprechpartner (auch anonym) Mitteilungen zu machen, wenn Normen oder interne Richtlinien nicht eingehalten werden. Bei Bedarf tritt ein Hinweisgeberkomitee zusammen. Entsprechende Hinweise mit der erweiterten Fassung wurden im Februar im Intranet der KM für alle MA veröffentlicht.</p>

<p>Köln Bonn Flughafen</p>	<p>Die Flughafen Köln/Bonn GmbH („FKB“) hat ein umfangreiches Compliance Management System („CMS“) implementiert, betreibt dieses und entwickelt es regelmäßig fort.</p> <p>Ein wesentlicher Bestandteil dieses CMS ist das sog. Hinweisgebersystem. Beschäftigte, die auf Regelmisssachtungen, verdächtige Sachverhalte oder mögliche Gesetzesverstöße bei der FKB hinweisen möchten, können sich vertrauensvoll an den Ombudsmann – Prof. Dr. Gercke (Kanzlei Gercke Wollschläger) – wenden. Die ihm übermittelten Informationen werden seinerseits an die zuständigen Mitarbeiter der Stabsstelle Interne Revision / Compliance zwecks Sachverhaltsaufklärung und ggf. zum Ergreifen von Folgemaßnahmen weitergereicht. Darüber hinaus steht es den Beschäftigten auch frei, sich direkt mit ihrem Anliegen an die Interne Revision / Compliance zu wenden. Dieser „doppelte“ Ansatz wird bereits seit vielen Jahren praktiziert. Im Rahmen interner Kommunikationsmaßnahmen werden Beschäftigte – z.B. durch Veröffentlichungen in der Mitarbeiterzeitung „Intern“ oder in Informationsveranstaltungen – regelmäßig über die Möglichkeit der Abgabe von compliance-relevanten Hinweisen informiert.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Ablaufs des Übergangszeitraums (17. Dezember 2021) hat die Interne Revision / Compliance im Dezember 2021 – trotz bislang säumiger Umsetzung in nationales Recht – geprüft, ob und inwieweit den Anforderungen der o.a. Richtlinie entsprochen wird. Zu diesem Zweck wurde eine Art „GAP-Analyse“ durchgeführt. Im Ergebnis entspricht nach unserer Überzeugung der derzeitige Stand des implementierten Hinweisgebersystems diesen Anforderungen. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich gemäß Artikel 2 auf bestimmte Verstöße gegen Unionsrecht (z.B. in den Bereichen Umwelt- oder Verbraucherschutz). Ungeachtet dessen werden bei der FKB ausdrücklich alle Hinweise rechtsgebietsunabhängig entgegen genommen und untersucht, sofern sie plausibel sind und einen möglichen Compliance-Verstoß darstellen.</p> <p>Lediglich hinsichtlich der von der Richtlinie geforderten „Eingangsbestätigung“ bzw. Rückmeldung zu „Folgemaßnahmen“ gab es im Hinblick auf den bei der FKB implementierten Prozess geringfügigen Anpassungsbedarf: Die Richtlinie sieht in Art. 9 Abs. 1 lit. b vor, dass der Eingang der Meldung dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigt werden muss. Darüber hinaus muss der Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung (d. h. spätestens nach drei Monaten und sieben Tagen, vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. f) über die ergriffenen Folgemaßnahmen und deren Ergebnis informiert werden. Ab sofort wird die Interne Revision / Compliance auch diese Fristen berücksichtigen und den Hinweisgeber rechtzeitig informieren. Bei anonymen Hinweisen, beispielsweise anonymen Schreiben, ist dieses Vorgehen jedoch nicht ohne Weiteres realisierbar, da die entsprechenden Kontaktdaten in diesem Fall nicht vorliegen und eine Kontaktaufnahme damit nicht möglich ist. Sollten in der Zukunft regelmäßig anonyme Hinweise abgegeben werden, kann die Einführung einer web-basierten Kommunikationsplattform in Erwägung gezogen werden, anhand derer über ein geschütztes Portal Kontakt zum Hinweisgeber aufgenommen werden kann.</p> <p>Wir behalten die weiteren Entwicklungen des deutschen Gesetzgebungsverfahrens zum Hinweisgeberschutzgesetz im Auge, um ggf. kurzfristig auf zusätzliche Vorgaben des nationalen Gesetzgebers reagieren zu können.</p>
<p>KölnBusiness Wirtschaftsförderung- GmbH</p>	<p>Die EU-Whistleblower-Richtlinie ist innerhalb der KölnBusiness Wirtschaftsförderung bislang nicht umgesetzt. Allerdings befinden wir uns bereits in Gesprächen mit unserem Datenschutzbeauftragten mit dem Ziel, die Richtlinie für unser Haus kurzfristig zu implementieren. Die externe Ansiedlung unseres Datenschutzbeauftragten ist dabei aus unserer Sicht sehr hilfreich, um die Intention der Richtlinie einer geringen Hemmschwelle für Hinweise sehr gut erfüllen zu können.</p>

KölnTourismus GmbH	Unregelmäßigkeit im Sinne von Korruption könnten derzeit sowohl der Geschäftsleitung, dem Betriebsrat als auch dem städtischen Korruptionsbeauftragten gemeldet werden. Sowohl unter Angabe des Namens oder ggf. auch anonym.
RehaNova	<p>Durch ein Rundschreiben der KGNW vom 30.11.2021 (siehe Anlage) bekamen wir Kenntnis von dem Vorhaben. Die abrufbare Richtlinie sowie die in dem Rundschreiben benannten Empfehlungen für Krankenhäuser war für uns die Grundlage einer möglichen Umsetzung. Jedoch hinderte uns eine fristgerechte Umsetzung aufgrund einer unklaren Rechtsgrundlage, da die Umsetzung in deutsches Recht bislang unterblieben war und der Referentenentwurf zum „Hinweisergeberschutzgesetz“ noch nicht geeint war. Im Hintergrund haben wir schon Möglichkeiten zur Umsetzung eines „internen Meldekanals“ in der RehaNova entwickelt. Bezogen auf den Punkt 3 „Meldeverfahren“ in dem Rundschreiben können wir sagen:</p> <p>1a) Aufbau eines sicher-konzipierten Meldekanals inkl. Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots ist schnell umsetzbar (hier adaptieren wir unser CIRS-Modul in ein Whistleblower-Tool und benennen die Zeilen entsprechend um)</p> <p>1b) Eingangsbestätigung erhält der/die Melder*in über eine sofortige Meldung, dass sein/ihr Hinweis eingegangen ist. Somit Einhaltung der 7-Tages-Frist gegeben.</p> <p>1c) Als unparteiische Person werden wir vorauss. das Chefsekretariat nehmen. Eine aktive Meldung einer Eingangsbestätigung durch diese Person muss nicht erfolgen, da ein automatisches Vorgehen etabliert ist.</p> <p>1d) Die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen sind noch in Klärung, da auch z. B. Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sein könnten (hier auch Abwarten auf den Referentenentwurf)</p> <p>1e) Die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen sind noch in Klärung, da auch z. B. Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sein könnten (hier auch Abwarten auf den Referentenentwurf)</p> <p>1f) Aufgrund der Anonymität schwierig, eine Rückmeldung zu geben. Hier sind wir schon in der IT-Klärung. Eine Überlegung ist, mit der Eingangsbestätigung ein Passwort zu geben. Über eine Seite im Intranet könnte sich die Person dann mit dem vergebenen Passwort dann die Rückmeldung einholen und weiter anonym sein. Benannte Person (1c) in der Verantwortung der Informationsweitergabe, Koordination und Einholung von Antworten.</p> <p>1g) Die ordnungsgemäßen Folgemaßnahmen sind noch in Klärung, da auch z. B. Strafverfolgungsmaßnahmen notwendig sein könnten (hier auch Abwarten auf den Referentenentwurf)</p> <p>Aktuelle News: Das Bundesministerium der Justiz hat heute (13.04.2022) einen Referentenentwurf für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, veröffentlicht (siehe Bundesministerium der Justiz &gt; Presse). Eine Gelegenheit zur Stellungnahme ist bis zum 11.05.2022 gegeben. Den Referentenentwurf habe ich Ihnen beigefügt. Diesen werden wir jetzt sichten.</p>

SBK	<p>Die SBK haben zum 01.04.2022 ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Die Stelle ist sowohl postalisch, über E-Mail und auf Wunsch anonym über ein Online-Kontaktformular auf der Homepage der SBK zu erreichen. Sollte die*der Hinweisgeber*in ein Interesse an einer Rückmeldung zu der abgesetzten Meldung haben, so besteht über das Formular die Möglichkeit, eine Kontaktmöglichkeit zu hinterlassen.</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:hinweisgebersystem@sbk-koeln.de">hinweisgebersystem@sbk-koeln.de</a></p> <p>Homepage: <a href="https://sbk-koeln.de/hinweisgebersystem">https://sbk-koeln.de/hinweisgebersystem</a></p> <p>Mit der Verankerung der Whistleblowing-Stelle in Person einer Mitarbeiterin des Qualitätsmanagements besitzt das Hinweisgebersystem der SBK ausreichende Unabhängigkeit, um die Funktion frei von Interessenkonflikten erfüllen zu können. Je nach Inhalt und Bereich der Meldung wird die Whistleblowing-Stelle selbst oder eine andere unparteiische Person oder Arbeitskreis diese bezüglich des Wahrheitsgehalts prüfen und aufklären lassen. Bestätigt sich der Hinweis werden Folgemaßnahmen eingeleitet. Der*m Whistleblower*in wird – wenn gewünscht – anschließend Rückmeldung über die Art und die Gründe der ergriffenen oder geplanten Folgemaßnahmen gegeben.</p> <p>Die SBK kommen damit den Verpflichtungen aus dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK) nach, der nach seiner umfangreichen Revision im Jahr 2020 die Einführung eines Hinweisgebersystems für die Stadt Köln und den städtischen Töchtern vorsieht.</p> <p>Sollte der Gesetzgeber, wie angedacht, ein Bundesgesetz zum Hinweisgeberschutz verabschieden, das konkrete Ausführungsbestimmungen beinhaltet, so werden die SBK ihre internen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anpassen.</p>
StEB Köln	<p>Bereits vor dem Erlass der EU-Whistleblower-Richtlinie hatten die StEB Köln eine Ombudsstelle eingerichtet, die (auch anonyme) Hinweise zu möglicherweise rechtswidrigen Vorkommnissen bei den StEB Köln entgegen genommen, bewertet und im Bedarfsfall an die Unternehmensleitung weitergeleitet hat. Die Aufgaben der Ombudsstelle werden durch einen Kölner Rechtsanwalt wahrgenommen. Hierauf wird sowohl auf der Homepage der StEB Köln sowie im Intranet hingewiesen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der (bislang unterbliebenen) Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland haben wir als StEB Köln die Grundlagen der Zusammenarbeit mit dem Betreuer unserer Ombudsstelle erörtert und die Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit an die Vorgaben der Richtlinie angepasst.</p> <p>Somit erfüllen die StEB Köln seit Beginn des Jahres die Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie.</p>
SWK Konzern	Siehe Anlage SWK Konzern